

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Tiefbau

Juli 2018

**NEWSLETTER DER ABTEILUNG TIEFBAU**

**Umgang mit Ober- und Unterboden**

---

***In den letzten Jahren hat das Handling von Materialien unter und neben Strassen vermehrt Fragen und Unsicherheiten ausgelöst. Deshalb hat die ATB im Rahmen eines Pilotversuches das Handling beim Oberboden neu geregelt. Die gemachten Erfahrungen wurden verarbeitet und das einheitliche Vorgehen auf Unterboden und Untergrund ausgedehnt. Hierzu hat die ATB zwei neue Normdokumente erarbeitet und veröffentlicht.***



Der Umgang mit Materialien im Strassenraum ist diversen Umweltschutz-Richtlinien und -Gesetzen unterstellt. Spätestens seit der Inkraftsetzung der "Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen" (Abfallverordnung, VVEA) gilt generell die Pflicht einer grundsätzlichen Verwertung von Materialien und erst in zweiter Linie eine Deponierung respektive Entsorgung derselben.

Unsicherheiten bei allen Beteiligten haben in den letzten Jahren dazu geführt, dass trotz des erbrachten höheren Aufwands im Handling die Vorgaben nicht immer erfüllt werden konnten oder teilweise unnötige Aufwendungen erbracht wurden. Die ATB hat daraufhin zusammen mit der Abteilung für Umwelt (AfU) nach Möglichkeiten gesucht, um das Handling zu vereinfachen und somit Unsicherheiten oder mögliche Missverständnisse von vornherein zu verhindern. Ebenfalls wurden die Entsorgungswege neu organisiert und die Verwertungs-/Entsorgungspartner mittels öffentlicher Submission bestimmt.

**Generelles zum Umgang mit Oberboden und Unterboden**

Grundsätzlich wird beim Umgang mit Aushubmaterial von Oberboden zwischen dem engen Randbereich zur Strasse als Opferstreifen und dem restlichen *Prüfperimeter Strasse* des Kantons Aargau unterschieden.

Der Opferstreifen gilt generell als belastet und soll bei Bauarbeiten ersetzt werden. Sind hier Bodenverschiebungen vorgesehen, so ist der Strassenrandbereich in einer Breite von einem Meter immer ohne Voruntersuchung VVEA-konform zu entsorgen.

Bei Bodenaushub ausserhalb des Opferstreifens von einem Meter und innerhalb des *Prüfperimeters Bodenaushub* ist zu prüfen, ob und wie viel Bodenaushub aus der Verdachtsfläche verschoben werden muss. Nach Möglichkeit soll der gesamte Bodenaushub vor Ort wieder verwendet werden. Dies ist ohne Untersuchung möglich. Ergibt sich aus der Massenbilanz, dass zusätzlich zum Randbereich weiterer Bodenaushub aus dem *Prüfperimeterbereich Bodenaushub* abgeführt werden muss, so ist dieser zu beproben und VVEA-konform zu verwerten. Die Klassierung kann im Zwischenlager der Verwertungsstelle ATB erfolgen.

**Hinweis:** Alle Informationen, Prozesse und Ansprechpartner wurden in den IMS-Normendokumenten 401.103 und 401.104 festgehalten und veröffentlicht.

## Schemaskizzen

- **IMS 401\_103**

Umgang mit Ober- und Unterboden innerhalb der Verdachtsfläche "Strasse"



Prüfperimeter Bodenaushub (> 1 Meter ab Strassenrand)

- **IMS 401\_104**

Umgang mit Boden aus Opferstreifen



Randbereich Strasse "Opferstreifen" (Strassenrand bis 1 Meter)

Aushub und Ausbruchmaterial im Strassenbereich



Fahrbahnbereich (exkl. Asphalt)

## IMS-Dokumente

Die IMS-Dokumente 401.103 und 401.104 dazu finden Sie auf [www.ag.ch/IMS](http://www.ag.ch/IMS).

## Inkrafttreten der Änderungen

Die Vorgaben wurden im April 2018 angepasst und gelten ab sofort für alle Baustellen.

Für Fragen, Informationen oder auch Rückmeldungen zum Thema wenden Sie sich an Stefano Bradanini, Leiter Sektion Erhaltungsmanagement, Telefon 062 835 36 65, stefano.bradanini@ag.ch oder Rudolf Herger, Fachbereich Belags- und Geotechnik, Telefon 062 835 36 80, rudolf.herger@ag.ch.